
**Satzung
über die abweichenden Herstellungsmerkmale
in den Ermittlungsbereichen "Oberer Schützenrain" und „Rebenweg“**

vom 19. Juli 2005

§ 1

Abweichend von § 14 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26. Januar 1999 ist die Erschließungsanlage "Abschnitt des Oberen Schützenrains ab der Einmündung der Rilkestraße bis zur östlichen Grenze des Bebauungsplans Flst.Nr. 1377 einschließlich des 30 m langen unselbstständigen Stichwegs" auch dann endgültig hergestellt, wenn die Stadt Leonberg noch nicht Eigentümerin der Grundstücks Flst.Nr. 1391/101 mit einer Fläche von 22 Quadratmetern ist.

Die übrigen in § 14 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26. Januar 1999 aufgeführten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen werden von dieser Abweichung nicht berührt und haben weiterhin Bestand.

§ 2

Abweichend von § 14 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26. Januar 1999 ist die Erschließungsanlage "Rebenweg von der Stuttgarter Straße bis zur Einmündung in die Straße Oberer Schützenrain" auch dann endgültig hergestellt, wenn die Stadt Leonberg noch nicht Eigentümerin der Grundstücks Flst.Nr. 1453/100 mit einer Fläche von 22 Quadratmetern ist.

Die übrigen in § 14 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26. Januar 1999 aufgeführten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen werden von dieser Abweichung nicht berührt und haben weiterhin Bestand.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung wurde im Amtsblatt vom 28. Juli 2005 bekanntgemacht und ist somit am 29. Juli 2005 in Kraft getreten.